

Aufnahmeverfahren bei einer Anmeldezahl von mehr als 120

Für den Fall, dass die Aufnahmekapazität mit mehr als 120 Anmeldungen überschritten wird, hat die Gemeinde Kreuzau - nach Ratsbeschluss vom 21.03.2025 - die Anwendung von §46 Abs. 6 SchulG NRW beschlossen.

Hiernach werden Kinder mit Wohnort in der Gemeinde Kreuzau sowie Kinder aus benachbarten Gemeinden und Städten, die über kein Gymnasium in öffentlicher Trägerschaft verfügen, bevorzugt aufgenommen.

Im Nachgang wird ein Losverfahren ohne weitere Kriterien durchgeführt.

Aufnahmeverfahren bei einer Anmeldezahl von mehr als 120 gemeindeeigenen und gleichgestellten Kindern

Sollte die Anzahl der gemeindeeigenen und gleichgestellten Kinder größer als 120 sein, so greift bei der Anmeldung das Kriterium „Geschwisterkinder“ (1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 APO-S I), d.h. anzumeldende Kinder mit Geschwisterkindern, die zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung an der Schule sind, werde zunächst aufgenommen.

Umstände, die eine Härtefallregelung ausmachen könnten, § 1 Abs. 2 S. 1 APO-S I, müssen unbedingt vor der Aufnahmeentscheidung von den Erziehungsberechtigten geltend gemacht werden und finden im Anschluss keine Berücksichtigung mehr. Über Härtefälle entscheidet ausschließlich der Schulleiter. Wird erst nach Ablehnung z.B. im Rahmen des Widerspruchsverfahrens das Vorliegen eines Härtefalls geltend gemacht, findet dies keine Berücksichtigung (mehr). Sinn und Zweck der Härtefallregelung ist nicht die zusätzliche überkapazitäre Aufnahme des Kindes (OVG NRW-Beschl. v. 20.08.2025 – 19 B 695/25), sondern aufgrund der vorliegenden Härte die Aufnahme zulasten der für andere zur Verfügung stehenden Plätze (weitere Hinweise s.u.).

Im Anschluss wird unter den verbleibenden Anmeldungen ein Losverfahren ohne weitere Kriterien durchgeführt.

Gemeindefremde, nichtgleichgestellte Kinder, die in ihrer Wohnortgemeinde eine Schule der gewünschten Schulform besuchen können, dürfen auch nicht als Geschwisterkind oder Härtefall aufgenommen werden!

Sofern gemeindefremde Kinder beabsichtigen zum neuen Schuljahr in die Gemeinde umzuziehen, können diese Kinder gleichrangig zu den gemeindeeigenen Kindern im Aufnahmeverfahren nur berücksichtigt werden, wenn die Erziehungsberechtigten glaubhaft und substantiiert den unmittelbaren Umzug belegen können (z. B. Miet-/Kaufvertrag, Arbeitsvertrag) (VG Köln, Beschl. v. 09.05.2023 – 10 L 503/23, Rn. 47).